

***Revision Melde- und Hinterlegungsrecht;
Änderung des Gemeindegesetzes sowie
Änderung der Verordnung über die Harmonisie-
rung amtlicher Register***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Mai 2022, RRB Nr. 2022/865

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins.....	5
1.2 Nachvollzug der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes	5
1.3 Gemeinsame Vorlage / Weiteres Vorgehen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
4.1 Änderung von Gesetzen.....	7
4.1.1 Gemeindegesetz (GG).....	7
4.1.2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz).....	8
4.1.3 Gesetz über die politischen Rechte (GpR).....	8
4.2 Änderung von Kantonsratsverordnungen	8
4.2.1 Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV).....	8
4.2.2 Gebührentarif (GT)	8
5. Rechtliches.....	8
5.1 Änderung von Gesetzen.....	8
5.2 Änderung von Kantonsratsverordnungen	9
6. Antrag.....	9

Beilagen

Beschlussesentwurf Änderungen von Gesetzen

Beschlussesentwurf Änderungen von Kantonsratsverordnungen

Synopse zu den Änderungen von Gesetzen

Synopse zu den Änderungen von Kantonsratsverordnungen

Kurzfassung

In Umsetzung des Auftrages Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Abschaffung des Heimatscheines (A 0005/2020) ist die solothurnische Gesetzgebung dermassen zu ändern, dass der Heimatschein nicht mehr bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes hinterlegt werden muss. Als Konsequenz daraus werden sich alle solothurnischen Einwohnerkontrollen an die Abrufchnittstelle für Infostar anschliessen müssen.

Weiter erfolgt mit dieser Vorlage ein Nachvollzug der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes, bei welcher die bundesrechtlichen Definitionen von Niederlassung und Aufenthalt ins kantonale Recht übernommen werden.

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins und dem Nachvollzug der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes rechtfertigt es sich, die beiden Themen in einer gemeinsamen Vorlage "Revision Melde- und Hinterlegungsrecht" zu behandeln.

Wir werden sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit dieser Revision (Gesetzesstufe, Stufe Kantonsratsverordnungen sowie durch uns noch zu beschliessende Verordnungsstufe) auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft setzen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vorlage "Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung des Gemeindegesetzes sowie Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register".

1. Ausgangslage

1.1 Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins

Am 2. März 2021 hat der Kantonsrat den Auftrag Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Abschaffung des Heimatscheines (A 0005/2020) mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: Sobald die solothurnischen Einwohnerkontrollen Zugriff auf Infostar haben, ist die solothurnische Gesetzgebung dermassen zu ändern, dass der Heimatschein nicht mehr bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes hinterlegt werden muss.

Seit Ende November 2021 steht seitens des Bundes das Abrufverfahren auf Infostar für die Einwohnerkontrollen zur Verfügung.

Daher ist nun die solothurnische Gesetzgebung dermassen zu ändern, dass der Heimatschein nicht mehr bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes hinterlegt werden muss.

Als Konsequenz daraus werden sich alle solothurnischen Einwohnerkontrollen an die Abrufschnittstelle für Infostar anschliessen müssen.

1.2 Nachvollzug der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes

Seit 1. November 2006 ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) in Kraft.

Im RHG ist an verschiedenen Stellen (z.B. §§ 10, 11 und 12) vorgesehen, dass die Kantone bestimmte notwendige Vorschriften zu erlassen haben. In der Folge hat der Kantonsrat die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008 (RegV; BGS 131.51) beschlossen und wir haben diese per 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

In Artikel 3 RHG werden verschiedene Begriffe, u.a. auch die Niederlassungsgemeinde (Bst. b) und die Aufenthaltsgemeinde (Bst. c) definiert. Das Bundesgericht hat dazu in seinem Urteil 2C_919/2011 vom 9. Februar 2012 festgehalten, das heutige Bundesrecht überlasse dem kantonalen Gesetzgeber trotz der bestehenden kantonalen Kompetenzen im Bereich des Register- und Schriftenpolizeirechts bezüglich der erwähnten Begriffe keinen definitorischen Spielraum mehr und gewähre auch für die Rechtsanwendung in den Gemeinden keinen geschützten Autonomiebereich mehr.

In § 5 Absatz 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ist derzeit festgehalten, dass sich Wohnsitz und Aufenthalt einer Person nach dem Zivilrecht richten. Die Definitionen von Wohnsitz und Aufenthalt nach Zivilrecht und diejenigen für Niederlassung und Aufenthalt nach RHG sind zwar ähnlich, aber nicht identisch. Mit dem Verweis auf das Zivilrecht im GG definiert der Kanton Solothurn somit vom RHG (leicht) abweichende Begriffe, was es mittels der vorliegenden Vorlage nun zu korrigieren gilt. Neu ist im § 5 Absatz 1 GG daher auf die Registerharmonisierungsgesetzgebung zu verweisen, was noch weitere, primär begriffliche, Anpassungen nach sich zieht.

In der Botschaft des Bundesrates zum RHG vom 23. November 2005 ist zu Artikel 3 unter anderem festgehalten, in den Buchstaben b und c werde eine für die ganze Schweiz geltende Einheitsdefinition für Niederlassung und Aufenthalt gegeben, die sich auf die Begriffsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie auf die Praxis der Kantone und Gemeinden stütze. Da sich die Definitionen gemäss RHG auf die Begriffsbestimmungen des ZGB stützen, kann für die Bestimmung von Niederlassung oder Aufenthalt auch auf die zivilrechtliche Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Allerdings kann nicht unbesehen auf die zivilrechtliche Praxis abgestellt werden, zumal im Registerrecht keine Vorschrift im Sinne einer Rechtsvermutung besteht, dass ein einmal begründeter Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes weiterbesteht bzw. dass bei fehlendem oder nicht nachweisbarem Wohnsitz der Aufenthaltsort als Wohnsitz gilt (vgl. Art. 24 ZGB). Entsprechende fiktive Wohnsitze, welche im Zivilrecht eine für die Rechtsanwendung Probleme bietende Wohnsitzlosigkeit verhindern sollen, sind im Registerrecht nicht möglich, zumal dieses stets auf die effektiven tatsächlichen Verhältnisse abstellt, weshalb ein Hauptwohnsitz bzw. eine Niederlassung allenfalls auch fehlen kann.

In der Praxis wird sich für die solothurnischen Einwohnerkontrollen aufgrund der vorliegenden Revision daher relativ wenig ändern. Der Wegfall eines fiktiven Wohnsitzes im Sinne von Artikel 24 ZGB, welcher aufgrund des bisherigen Verweises auf das Zivilrecht noch gegeben war, ist der einzige markante Unterschied.

1.3 Gemeinsame Vorlage / Weiteres Vorgehen

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges zwischen der Abschaffung der Hinterlegungspflicht des Heimatscheins und dem Nachvollzug der Registerharmonisierungsgesetzgebung des Bundes rechtfertigt es sich, die beiden Themen in einer gemeinsamen Vorlage "Revision Melde- und Hinterlegungsrecht" zu behandeln.

Die nötigen Änderungen auf Gesetzesstufe (Gemeindegesezt und weitere Gesetze) sowie auf Stufe Kantonsratsverordnungen (Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register und Gebührentarif) werden mit der vorliegenden Vorlage vorgenommen. Zusätzlich werden wir anschliessend die nötigen Änderungen auf Verordnungsstufe (Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und weitere Verordnungen) beschliessen und sämtliche Änderungen (Gesetzesstufe, Stufe Kantonsratsverordnungen sowie Verordnungsstufe) auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft setzen. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird davon abhängen, wie schnell sich die solothurnischen Einwohnerkontrollen faktisch an die Abrufschnittstelle für Infostar anschliessen können. Dies wiederum hängt vor allem davon ab, wie schnell die jeweiligen Softwareanbieter der Gemeinden die technischen Möglichkeiten für den Anschluss an die Abrufschnittstelle schaffen. Wir gehen derzeit von einem Inkraftsetzungszeitpunkt zwischen Mitte 2023 und Anfang 2024 aus.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegenden Änderungen von Gesetzen sowie Kantonsratsverordnungen im Rahmen der Vorlage Revision Melde- und Hinterlegungsrecht sind weder im Legislaturplan 2021-2025 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 enthalten.

Mit der Zustimmung zu den vorliegenden Beschlussesentwürfen kann der erheblich erklärte Auftrag Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Abschaffung des Heimatscheines (A 0005/2020) als "erledigt" abgeschrieben werden.

3. Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden hat die Vorlage keine personellen Konsequenzen.

Für die Gemeinden hat die Vorlage keine relevanten finanziellen Konsequenzen. Für den Kanton ist mit weniger Gebührenerträgen aufgrund der reduzierten Ausstellung von Heimatscheinen durch die Zivilstandsämter zu rechnen. Diese Gebührenerträge belaufen sich derzeit auf jährlich rund 144'000 Franken.

Seitens des Kantons sind keine speziellen Vollzugsmassnahmen nötig. Seitens der Einwohnergemeinden werden sich als Vollzugsmassnahme sämtliche Einwohnerkontrollen an die Abrufschnittstelle für Infostar anschliessen müssen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung von Gesetzen

4.1.1 Gemeindegesetz (GG)

§ 3 GG

Die Formulierung in Absatz 1 ist an die Begriffsdefinitionen gemäss Art. 3 RHG anzugleichen. Nach der neuen Formulierung sind lediglich noch die erforderlichen Dokumente (und nicht mehr wie bisher in jedem Fall die Ausweispapiere) zu hinterlegen. Da wir die in § 10 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht festgehaltene Hinterlegungspflicht für den Heimatschein aufheben werden, wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision für die Begründung einer Niederlassung kein zu hinterlegendes Dokument mehr erforderlich sein. Jedoch wird für die Begründung eines Aufenthalts grundsätzlich weiterhin die Hinterlegung einer "Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt" (Heimatausweis) erforderlich sein.

In Absatz 2 ist der Begriff "Wohnsitz" durch "Niederlassung" zu ersetzen.

Im Absatz 3 ist neu festzuhalten, dass die Meldepflicht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes besteht. Dies ergibt sich heute bereits aus § 11 Absatz 1 RegV und soll nun zusätzlich noch im GG festgehalten werden, insbesondere damit klargestellt wird, dass Versäumnisse in diesem Zusammenhang auch unter die Strafbestimmung nach § 4 GG fallen.

Im Allgemeinen wird somit gemäss den neuen Begriffsdefinitionen der bisherige melderechtliche "Wohnsitz" neu zur melderechtlichen "Niederlassung". Soweit in der kantonalen Gesetzgebung noch weiterhin der Begriff (melderechtlicher) "Wohnsitz" verwendet wird, kommt diesem neu auch ohne eine explizite Änderung im Erlasstext die Bedeutung der (melderechtlichen) "Niederlassung" zu.

§ 4 GG

Bei diesem Paragraphen ist einerseits die Terminologie entsprechend derjenigen von § 3 GG anzupassen. Andererseits ist die Strafbestimmung um die "Ummeldung" zu ergänzen, welche Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes umfasst.

§ 5 GG

Neu wird in Absatz 1 für die Begrifflichkeiten Niederlassung und Aufenthalt einer Person auf die Registerharmonisierungsgesetzgebung verwiesen. Diese umfasst auf Bundesebene das RHG (insbesondere Artikel 3), den gestützt auf Artikel 4 RHG durch das Bundesamt für Statistik veröffentlichten amtlichen Katalog der Merkmale und die Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV; SR 431.021). Auf kantonaler Ebene umfasst sie die RegV.

4.1.2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

§ 3 Bürgerrechtsgesetz

Die Änderung der Bezeichnung des Bundesgesetzes ist rein redaktioneller Natur.

§§ 11, 14, 18 und 28^{ter} Bürgerrechtsgesetz

In diesen Paragrafen ist der Begriff "Wohnsitz" durch den Begriff "Niederlassung" zu ersetzen.

4.1.3 Gesetz über die politischen Rechte (GpR)

§ 5 GpR

Da die Hinterlegungspflicht für den Heimatschein entfällt, ist in den Buchstaben a, b und d von Absatz 1 anstatt wie bisher auf die hinterlegten Schriften bzw. die reine Anmeldung bei Ortsbürgern oder Ortsbürgerinnen nach der neuen Terminologie neu auf die Anmeldung zur Niederlassung zu verweisen.

§ 10 GpR

Da die Hinterlegungspflicht für den Heimatschein entfällt, ist in Absatz 2 anstatt wie bisher auf den deponierten Heimatschein oder Heimatausweis (Bescheinigung zu auswärtigen Aufenthalt) nach der neuen Terminologie neu auf die Anmeldung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt zu verweisen.

4.2 Änderung von Kantonsratsverordnungen

4.2.1 Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)

§ 6 RegV

In Absatz 1 ist der Heimatschein als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister zu streichen. Neu wird die einzige Grundlage Infostar sein, wobei beim Begriff "Zivilstandsregister" vorab als Präzisierung noch "schweizerische" zu ergänzen ist. In Absatz 2 hat die Mitteilung vom zuständigen Zivilstandsamt (mittels Heimatschein) zu entfallen. Neu ist aufgrund des Abrufverfahren auf Infostar direkt auf die in Infostar erfassten Personalien abzustellen.

4.2.2 Gebührentarif (GT)

§§ 123 und 126 GT

In diesen Paragrafen ist der Begriff "Wohnsitz" durch den Begriff "Niederlassung" zu ersetzen.

5. Rechtliches

5.1 Änderung von Gesetzen

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

5.2 Änderung von Kantonsratsverordnungen

Alle übrigen Gesetze, Staatsverträge, Konkordate sowie Kantonsratsbeschlüsse, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen, unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5726)
Amt für Gemeinden (6; gro, ste, bae, flu, nae)
Departemente (4)
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentdienste

Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der
Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/865)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹⁾ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

²⁾ Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³⁾ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

III. Niederlassung und Aufenthalt, besondere Domizile (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Niederlassung und Aufenthalt einer Person richten sich nach der Registerharmonisierungsgesetzgebung.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

[Geschäftsnummer]

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BÜG)²⁾, nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch³⁾ und nach diesem Gesetz.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Aufnahmevoraussetzungen

a) Niederlassungserfordernis (Sachüberschrift geändert)

¹ Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Niederlassung hatten.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

Aufnahmevoraussetzungen

a) Niederlassungserfordernis (Sachüberschrift geändert)

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Niederlassung (Hauptwohnsitz) hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

³ Ist der Bewerber oder die Bewerberin eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass er oder sie:

- a) (geändert) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Niederlassung hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und

⁴ Die Niederlassung in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht die Niederlassung jedoch nicht.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

Niederlassungserfordernis (Sachüberschrift geändert)

¹ Wer zwei Jahre in der Gemeinde Niederlassung hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

¹⁾ BGS [112.11.](#)

²⁾ SR [141.0.](#)

³⁾ SR [210.](#)

§ 28^{ter} Abs. 2

² Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- b) (*geändert*) Dauer der Niederlassung;

2.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind:²⁾

- a) (*geändert*) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die zur Niederlassung angemeldet sind;
b) (*geändert*) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die zur Niederlassung angemeldet sind;
d) (*geändert*) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde zur Niederlassung angemeldet sind.

§ 10 Abs. 2 (*geändert*)

² Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort, wo sie zur Niederlassung oder zum Aufenthalt angemeldet sind, im Stimmregister eingetragen sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, XX XXXXX 2022

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [113.111](#).

²⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/865)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 12. März 2008³⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das schweizerische Zivilstandsregister (Infostar).

²⁾ Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie in Infostar erfasst sind.

II.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016⁴⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 123 Abs. 1

¹⁾ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für den

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | (geändert) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton | 100 |
| b) | (geändert) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons | 200 |

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ SR [431.02.](#)

³⁾ BGS [131.51.](#)

⁴⁾ BGS [615.11.](#)

[Geschäftsnummer]

- | | | |
|----|--|-----|
| c) | (geändert) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung im Kanton | 180 |
| d) | (geändert) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung ausserhalb des Kantons
Unteraufzählung unverändert. | 320 |
| e) | (geändert) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton (pro Jahr)
Unteraufzählung unverändert. | 80 |
| f) | (geändert) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons (pro Jahr) | 160 |

§ 126 Abs. 2 (geändert)

² Für Personen mit Niederlassung ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, XX XXXXX 2022

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung von Gesetzen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 112.11 | 113.111 | **131.1**
Aufgehoben: –

	Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung des Gemeindegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1 .] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX 2022 (RRB Nr. 2022/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 3 I. Einwohnerkontrolle 1. Melde- und Hinterlegungspflicht ¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. ² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. ³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

<p>§ 4 II. Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.</p>	<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.</p>
<p>§ 5 III. Wohnsitz und Aufenthalt, besondere Domizile</p> <p>¹ Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.</p> <p>² Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten.</p>	<p>§ 5 III. Niederlassung und Aufenthalt, besondere Domizile</p> <p>¹ Niederlassung und Aufenthalt einer Person richten sich nach der Registerharmonisierungsgesetzgebung.</p>
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Grundsatz</p> <p>¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG)[SR 141.0.], nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR 210.] und nach diesem Gesetz.</p>	<p>¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG)[SR 141.0.], nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR 210.] und nach diesem Gesetz.</p>
<p>§ 11 Aufnahmevoraussetzungen a) Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.</p>	<p>§ 11 Aufnahmevoraussetzungen a) Niederlassungserfordernis</p> <p>¹ Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Niederlassung hatten.</p>

<p>§ 14 Aufnahmevoraussetzungen a) Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.</p> <p>² Für die Frist von vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.</p> <p>³ Ist der Bewerber oder die Bewerberin eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass er oder sie:</p> <p>a) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und</p> <p>b) seit drei Jahren mit dieser Person in eingetragener Partnerschaft lebt.</p> <p>^{3bis} Die kürzere Frist nach Absatz 3 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass einer der beiden Partner oder eine der beiden Partnerinnen das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt.</p> <p>⁴ Der Wohnsitz in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz jedoch nicht.</p>	<p>§ 14 Aufnahmevoraussetzungen a) Niederlassungserfordernis</p> <p>¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Niederlassung (Hauptwohnsitz) hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.</p> <p>a) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Niederlassung hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und</p> <p>⁴ Die Niederlassung in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn der Ausländer oder die Ausländerin sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht die Niederlassung jedoch nicht.</p>
<p>§ 18 Wohnsitzerfordernis</p>	<p>§ 18 Niederlassungserfordernis</p>

<p>¹ Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>¹ Wer zwei Jahre in der Gemeinde Niederlassung hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p>§ 28^{ter} Schutz der Privatsphäre</p> <p>¹ Der Schutz der Privatsphäre richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. [BGS 114.1.]</p> <p>² Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:</p> <p>a) Staatsangehörigkeit;</p> <p>b) Wohnsitzdauer;</p> <p>c) Angaben, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse erforderlich sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in der Verordnung regeln.</p>	<p>b) Dauer der Niederlassung;</p>
	<p>2. Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 5 I. Allgemeine Regelung</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind: [Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.]</p> <p>a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;</p> <p>b) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben;</p>	<p>a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die zur Niederlassung angemeldet sind;</p> <p>b) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die zur Niederlassung angemeldet sind;</p>

<p>c) in der Kirchgemeinde: die unter Buchstabe a) aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;</p> <p>d) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben.</p> <p>² Das Stimmrechtsdomizil in eidgenössischen, in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten befindet sich in der Einwohnergemeinde, in welcher der oder die Stimmfähige stimmberechtigt ist (politischer Wohnsitz).</p>	<p>d) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde zur Niederlassung angemeldet sind.</p>
<p>§ 10 III. Abklärung der Stimmberechtigung</p> <p>¹ Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin hat die Stimmberechtigung von Amtes wegen zu prüfen.</p> <p>² Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort, wo der Heimatschein oder ein Heimatausweis deponiert ist, im Stimmregister eingetragen sind.</p> <p>³ Bestehen beim Wahlbüro begründete Zweifel oder werden Tatsachen geltend gemacht, die den Ausschluss von der Stimmberechtigung bewirken könnten, verlangt es schriftliche Beweise.</p>	<p>² Personen mit unklaren Wohnverhältnissen haben nachzuweisen, dass sie nicht an einem anderen Ort, wo sie zur Niederlassung oder zum Aufenthalt angemeldet sind, im Stimmregister eingetragen sind.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, XX XXXXX 2022 Im Namen des Kantonsrates

	<p>Nadine Vögeli Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>

Synopse

Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung einer Kantonsratsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **131.51** | 615.11
Aufgehoben: –

	Revision Melde- und Hinterlegungsrecht; Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] sowie auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006[SR 431.02.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX 2022 (RRB Nr. 2022/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) vom 12. März 2008 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 6 Personalien der Schweizer Staatsangehörigen ¹ Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das Zivilstandsregister (Infostar/Heimatschein). ² Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie vom zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt werden.	 ¹ Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das schweizerische Zivilstandsregister (Infostar). ² Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie in Infostar erfasst sind.

<p>³ Zivilstandsereignisse, welche sich im Ausland ereignet haben, sind erst ins Einwohnerregister zu übertragen, wenn sie in der Schweiz anerkannt sind und vom Zivilstandsamt mitgeteilt werden.</p>	
	II.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
<p>§ 123 Jagdpass</p> <p>¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für den</p> <p>a) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton 100</p> <p>b) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons 200</p> <p>c) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton 180</p> <p>d) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons 320</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>e) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton (pro Jahr) 80</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p>	<p>a) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton 100</p> <p>b) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons 200</p> <p>c) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung im Kanton 180</p> <p>d) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Niederlassung ausserhalb des Kantons 320</p> <p>e) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung im Kanton (pro Jahr) 80</p>

<p>f) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (pro Jahr) 160</p> <p>g) Jagdpass für Auszubildende 100</p> <p>h) Tagesjagdpass 30</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Gebühr beträgt für</p> <p>a) den Entzug des Jagdpasses 100</p> <p>b) Duplikate des Jagdpasses 50</p>	<p>f) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Niederlassung ausserhalb des Kantons (pro Jahr) 160</p>
<p>§ 126 Fischereibewilligungen</p> <p>¹ Die Gebühren betragen für ein</p> <p>a) Jahrespatent 140</p> <p>b) Wochenpatent 80</p> <p>c) Tagespatent 20</p> <p>d) Gastpatent 50</p> <p>e) Jugend-Jahrespatent 50</p> <p>f) Jugend-Wochenpatent 30</p> <p>g) Jugend-Tagespatent 15</p> <p>² Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.</p>	<p>² Für Personen mit Niederlassung ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100 Prozent erhoben werden.</p>

<p>³ Die Gebühren, die für andere fischereiliche Bewilligungen erhoben werden, betragen für</p> <p>a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren 50-250</p> <p>b) Bewilligungen für den Laichfischfang 50-250</p> <p>c) Sonderfangbewilligungen 50-250</p> <p>d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte 50-250</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, XX XXXXX 2022
	Im Namen des Kantonsrates
	Nadine Vögeli Präsidentin
	Markus Ballmer Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.